

Studienplan Erdwissenschaften im Bachelor- und Master-Minorstudium sowie Earth Sciences auf Doktoratsstufe

vom 9. November 2023

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Erdwissenschaften im Bachelor- und Master-Minorstudium sowie auf Doktoratsstufe studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Erdwissenschaften beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut für Geologie bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Mono 180 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Major 120 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 60 ECTS-Punkte),
- d Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte),
- e Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 15 ECTS-Punkte),
- f Master-Studienprogramm Earth Science in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg (BEFRI-Reglement),
- g Master-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL	<p>Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:</p> <p style="margin-left: 20px;">a Bachelor of Science in Earth Sciences, Universität Bern (BSc),</p> <p style="margin-left: 20px;">b PhD in Earth Sciences, University of Bern.</p>
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	<p>Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder in den Anhängen definiert.</p> <p>² Exkursionen und Feldkurse (inkl. Einführung und Berichterstattung) werden mit 0.5 ECTS-Punkten pro Tag bemessen.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 5 ¹ Jede Leistungseinheit wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 22 bis 24 RSL Phil.-nat. 18 abgeschlossen.</p> <p>² Die Durchführung und Bewertung der einzelnen Leistungskontrollen obliegt den für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden.</p> <p>³ Die für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden legen zu Beginn des Semesters fest, wann und auf welche Art die Leistungskontrolle erfolgt.</p> <p>⁴ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.</p> <p>⁵ Die Leistungskontrollen finden in der Regel am Ende oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit oder am Ende der vorlesungsfreien Zeit statt.</p> <p>⁶ Einzelheiten zu den Leistungskontrollen sind in den Artikeln 20 bis 33 RSL Phil.-nat. 18 geregelt.</p>
BEWERTUNG	<p>Art. 6 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet (Art. 34 RSL Phil.-nat. 18).</p> <p>² Die Anhänge regeln, welche Art der Bewertung für welche Form von Leistungseinheit angewendet wird.</p>
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 7 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen inkl. Bachelor- und Masterarbeit können einmal wiederholt werden; weiteres regelt Artikel 37 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p>² Die Wiederholung findet bei der nächsten Prüfungssession statt.</p>
MODULNOTE UND KOMPENSATION	<p>Art. 8 ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für bestandene Module. Module gelten als bestanden, wenn die ungerundete Modulnote mindestens 4.0 ist. Innerhalb der Module können ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden.</p> <p>² Die Modulnote ist das gemäss ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen.</p>

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLELEISTUNGEN,
FREIE LEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen bzw. als Freie Leistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 10 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die Studienleitung sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Mono 180 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm führt zur akademischen wissenschaftlichen Grundbefähigung und zum Verständnis der Grundlagen der Naturwissenschaften und speziell der Erdwissenschaften.

² Die Absolventinnen und Absolventen können

- die Grundbegriffe, Zusammenhänge und Prozesse in den Erdwissenschaften in den Disziplinen Mineralogie, Kristallografie, Petrologie, Geomorphologie, Geochemie, Geophysik, Strukturgeologie/Tektonik und Sedimentologie definieren.
- die Entstehung der Erde, die Geodynamik und ihre Entwicklung über die Zeit beschreiben und diese Dritten gegenüber fachkompetent kommunizieren.
- die Prozesse aus den erdwissenschaftlichen Einzeldisziplinen auf Stoffkreisläufe im System Erde anwenden.
- Minerale, Gesteine und Strukturen (Deformation, Sedimentation, Magmatismus) makro- wie auch mikroskopisch korrekt ansprechen, diese im Feld erkennen und kartieren als auch im zweidimensionalen Kartenbild verstehen.
- geologische 2D Information in die Tiefe projizieren und Vorhersagen über das Vorkommen von Gesteinen und Strukturen in der Tiefe machen (z.B. Profilschnitte).
- ausgewiesene Fachkenntnisse über die Geologie der Schweiz und ihre Entstehungsgeschichte im beruflichen Kontext anwenden.
- erste Schritte zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausführen.

LEISTUNGEN

Art. 12 ¹ Die zu besuchenden Leistungseinheiten sind in Modulen zusammengefasst.

² Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Modulen und Leistungen:

- a propädeutisches Modul
 - Mathematik mit Statistik und Informatik
 - Chemie
 - Physik
 - Geographie
- b Modul Erdwissenschaften-Kristallografie
- c Modulgruppe Erdwissenschaften gemäss Artikel 13
- d Wahlmodul bestehend aus Leistungseinheiten nach freier Wahl (z.B. Geographie, Betriebswissenschaft, Rechtswissenschaft, Philosophie, etc.)
- e Bachelorarbeit

³ Anhang I dokumentiert die modulare Struktur des Bachelorstudiums sowie die Anzahl ECTS-Punkte der Module und Leistungen.

MODULGRUPPE
ERDWISSENSCHAFTEN

Art. 13 ¹ Die Modulgruppe Erdwissenschaften gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c besteht aus folgenden Modulen:

- a Modul Entstehung der Gesteine,
- b Modul Oberflächenprozesse und -produkte,
- c Modul Bau der Erde,
- d Modul Entwicklung der Erde,
- e Modul Angewandte Geologie,
- f Modul Mikroskopie,
- g Modul Geländekurse.

² Diese sieben Module sind in Leistungseinheiten gegliedert. Anhang I enthält genauere Angaben hierzu.

³ Einzelne Lehrveranstaltungen werden z. T. im Zweijahreszyklus angeboten.

⁴ Einzelne Lehrveranstaltungen werden in Neuchâtel, Fribourg oder an der ETH Zürich angeboten.

MODUL GELÄNDERKURS

Art. 14 ¹ Für das Modul Geländekurse wird für jede Einzelveranstaltung eine Leistungskontrolle durchgeführt.

² Die zwei Kartierkurse werden benotet. Leistungskontrollen von Exkursionen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

WAHLMODUL

Art. 15 ¹ Das Wahlmodul kann aus den gesamtuniversitären Wahlleistungen der Universität Bern zusammengestellt werden.

² Auf Gesuch hin kann der Studienausschuss weitere Leistungseinheiten anderer Schweizer Universitäten zulassen (Art. 15 Abs. 3 RSL Phil.-nat. 18).

BACHELORARBEIT

Art. 16 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 42 und 43 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt erst nach dem Bestehen des propädeutischen Moduls und des Moduls Erdwissenschaften-Kristallographie gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b.

³ Die Dozierenden stellen den Studierenden eine angemessene Auswahl an Themen für die Bachelorarbeiten zur Verfügung.

⁴ Bei der Zuteilung des Themas wird auch der Zeitpunkt der Einreichung festgehalten. Die zur Verfügung stehende Zeitspanne orientiert sich nach dem eigentlichen Aufwand (250 bis 300 Arbeitsstunden) und berücksichtigt die Belastung der Studierenden durch parallel laufende Leistungseinheiten und Leistungskontrollen.

⁵ Die Studienleitung kontrolliert das Einhalten der Fristen.

⁶ Ist die Note für die schriftliche Arbeit mindestens genügend, so findet eine abschliessende Prüfung in Form einer Präsentation statt.

⁷ Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (5/6) und der abschliessenden Prüfung (1/6). Die Note wird gemäss Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18 gerundet.

⁸ Eine ungenügende Präsentation kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 12 bis 15 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
- b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 18 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

**2. Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften
(Major 120 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm führt zur akademischen wissenschaftlichen Grundbefähigung und zum Verständnis der Grundlagen der Naturwissenschaften und speziell der Erdwissenschaften.

² Die Absolventinnen und Absolventen können

- die Grundbegriffe, Zusammenhänge und Prozesse in den Erdwissenschaften in den Disziplinen Mineralogie, Kristallografie, Petrologie, Geomorphologie, Geochemie, Strukturgeologie/Tektonik und Sedimentologie definieren.
- die Entstehung der Erde, die Geodynamik und ihre Entwicklung über die Zeit beschreiben und diese Dritten gegenüber fachkompetent kommunizieren.
- die Prozesse aus den erdwissenschaftlichen Einzeldisziplinen auf Stoffkreisläufe im System Erde anwenden.
- Minerale, Gesteine und Strukturen (Deformation, Sedimentation, Magmatismus) makroskopisch korrekt ansprechen und diese im Feld erkennen.
- geologische 2D Information in die Tiefe projizieren und Vorhersagen über das Vorkommen von Gesteinen und Strukturen in der Tiefe machen (z.B. Profilschnitte).
- ausgewiesene Fachkenntnisse über die Geologie der Schweiz und ihre Entstehungsgeschichte im beruflichen Kontext anwenden.
- erste Schritte zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausführen.

LEISTUNGEN

Art. 20 ¹ Die zu besuchenden Leistungseinheiten sind in Modulen zusammengefasst.

² Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Modulen und Leistungen:

a propädeutisches Modul

- Mathematik mit Statistik und Informatik
- Chemie
- Physik

b Modul Erdwissenschaften-Kristallografie

c Modulgruppe Erdwissenschaften gemäss Artikel 21

d Bachelorarbeit

³ Anhang II dokumentiert die modulare Struktur sowie die Anzahl ECTS-Punkte der Module und Leistungen des Studienprogramms.

MODULGRUPPE ERDWISSENSCHAFTEN

Art. 21 ¹ Die Modulgruppe Erdwissenschaften gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c besteht aus folgenden Modulen:

- a* Modul Entstehung der Gesteine,
- b* Modul Oberflächenprozesse und -produkte,
- c* Modul Bau und Entwicklung der Erde,
- d* Modul Angewandte Geologie und.

	<p>² Diese Module sind in Leistungseinheiten gegliedert. Anhang II enthält genauere Angaben hierzu.</p> <p>³ Einzelne Lehrveranstaltungen werden z. T. im Zweijahreszyklus angeboten.</p>
MODUL ANGEWANDTE GEOLOGIE UND GELÄNDEKURSE	<p>Art. 22 ¹ Für das Modul Angewandte Geologie und Geländekurse wird für jede Einzelveranstaltung eine Leistungskontrolle durchgeführt.</p> <p>² Der Kartierkurs wird benotet. Leistungskontrollen von Exkursionen im Umfang von mindestens 3.5 ECTS-Punkten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 23 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 42 und 43 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p>² Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt erst nach dem Bestehen des propädeutischen Moduls und des Moduls Erdwissenschaften-Kristallographie gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b.</p> <p>³ Die Dozierenden stellen den Studierenden eine angemessene Auswahl an Themen für die Bachelorarbeiten zur Verfügung.</p> <p>⁴ Bei der Zuteilung des Themas wird auch der Zeitpunkt der Einreichung festgehalten. Die zur Verfügung stehende Zeitspanne orientiert sich nach dem eigentlichen Aufwand (250 bis 300 Arbeitsstunden) und berücksichtigt die Belastung der Studierenden durch parallel laufende Leistungseinheiten und Leistungskontrollen.</p> <p>⁵ Die Studienleitung kontrolliert das Einhalten der Fristen.</p> <p>⁶ Ist die Note für die schriftliche Arbeit mindestens genügend, so findet eine abschliessende Prüfung in Form einer Präsentation statt.</p> <p>⁷ Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (5/6) und der abschliessenden Prüfung (1/6). Die Note wird gemäss Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18 gerundet.</p> <p>⁸ Eine ungenügende Präsentation kann einmal wiederholt werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 24 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Module gemäss Artikel 20 bis 22 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind, b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 25 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18.</p> <p>² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p>

WAHL DER MINOR

Art. 26 ¹ Zum Bachelor Major-Studienprogramm kann gemäss Artikel 11 RSL Phil.-nat. 18 jedes Bachelor Minor-Studienprogramm der Universität Bern gewählt werden; die Kombination des Major-Studienprogramms Erdwissenschaften mit einem Minor-Studienprogramm Erdwissenschaften ist nicht möglich.

² Minor-Studienprogramme an anderen schweizerischen Universitäten können auf Gesuch hin bewilligt werden.

³ Es wird empfohlen, erst im zweiten Studienjahr mit dem Studium des oder der Minor-Studienprogramme zu beginnen, sich aber möglichst früh bei der Studienfachberatung des Minor-Studienprogramms zu informieren.

3. Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse im Fachgebiet Erdwissenschaften.

² Die Absolventinnen und Absolventen können

- die Grundbegriffe, Zusammenhänge und Prozesse in den Erdwissenschaften in den Disziplinen Mineralogie, Kristallografie, Petrologie, Geomorphologie, Geochemie, Geophysik, Strukturgeologie/Tektonik und Sedimentologie definieren.
- die Entstehung der Erde, die Geodynamik und ihre Entwicklung über die Zeit beschreiben.
- die Prozesse aus den erdwissenschaftlichen Einzeldisziplinen auf Stoffkreisläufe im System Erde anwenden.
- Minerale, Gesteine und Strukturen (Deformation, Sedimentation, Magmatismus) korrekt ansprechen.

LEISTUNGEN

Art. 28 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen.

- a Basismodul
- b Vertiefungsmodul Erdwissenschaften

BASISMODUL

Art. 29 ¹ Im ersten Jahr muss als Einführung das Basismodul Erdwissenschaften (Grundzüge Vorlesung, inkl. Praktika und Exkursionen) abgeschlossen werden (Anhang III).

² Studierenden mit Major-Studienprogramm Geographie, welche ein obligatorisches propädeutisches Modul Erdwissenschaften absolvieren (Grundzüge Vorlesung, inkl. Praktika und Exkursionen), wird das Basismodul aufgrund der bereits im Major-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse erlassen. Sie erwerben entsprechend mehr ECTS-Punkte im Vertiefungsmodul Erdwissenschaften.

Art. 30 ¹ Aus dem Vertiefungsmodul sind Veranstaltungen im Umfang der verlangten ECTS-Punkte zu wählen:

- a Geologie der Schweiz
- b Oberflächenprozesse und -produkte
- c Mineralogie-Petrographie
- d Bau der Erde
- e Entwicklung der Erde
- f System Erde
- g Geophysik
- h Kristallographie
- i Mikroskopie
- j Petrologie-Geochemie
- k Geländekurse

² Die Vorlesung Geologie der Schweiz ist obligatorisch, im Übrigen sind Auswahl und Anzahl ECTS-Punkte frei. Vorbehalten bleiben die Vorbedingungen in Anhang III.

³ Es muss mindestens 3 Tage an Exkursionen teilgenommen werden. Maximal werden 5 Tage Exkursionen angerechnet.

⁴ Anhang III enthält eine Liste der zum Basismodul und dem Vertiefungsmodul gehörenden Leistungseinheiten sowie der Anzahl ECTS-Punkte.

BESTEHENS NORM

Art. 31 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module gemäss Artikel 28 bis 30 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind und
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 32 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

**4. Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften
(Minor 30 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 33 ¹ Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse im Fachgebiet Erdwissenschaften.

² Die Absolventinnen und Absolventen können

- die Grundbegriffe, Zusammenhänge und Prozesse in den Erdwissenschaften in den Disziplinen Mineralogie, Kristallographie, Petrologie, Geomorphologie, Geochemie, Geophysik, Strukturgeologie/Tektonik und Sedimentologie definieren.
- die Entstehung der Erde, die Geodynamik und ihre Entwicklung über die Zeit beschreiben.
- die wichtigsten Minerale und Gesteine korrekt ansprechen.

LEISTUNGEN	<p>Art. 34 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a Basismodul b Vertiefungsmodul Erdwissenschaften
BASISMODUL	<p>Art. 35 ¹ Im ersten Jahr muss als Einführung das Basismodul Erdwissenschaften (Grundzüge Vorlesung, inkl. Praktika und Exkursionen) abgeschlossen werden (Anhang III).</p> <p>² Studierenden mit Major-Studienprogramm Geographie, welche ein obligatorisches propädeutisches Modul Erdwissenschaften absolvieren (Grundzüge Vorlesung, inkl. Praktika und Exkursionen), wird das Basismodul aufgrund der bereits im Major-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse erlassen. Sie erwerben entsprechend mehr ECTS-Punkte im Vertiefungsmodul Erdwissenschaften.</p>
VERTIEFUNGSMODUL ERDWISSENSCHAFTEN	<p>Art. 36 ¹ Aus dem Vertiefungsmodul sind Veranstaltungen im Umfang der verlangten ECTS-Punkte zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Geologie der Schweiz b Oberflächenprozesse und -produkte c Mineralogie-Petrographie d Bau der Erde e Entwicklung der Erde f System Erde g Geophysik h Kristallographie i Mikroskopie j Petrologie-Geochemie k Geländekurse <p>² Die Vorlesung Geologie der Schweiz ist obligatorisch, im Übrigen sind Auswahl und Anzahl ECTS-Punkte frei. Vorbehalten bleiben die Vorbedingungen in Anhang III.</p> <p>³ Es muss mindestens 3 Tage an Exkursionen teilgenommen werden. Maximal werden 5 Tage Exkursionen angerechnet.</p> <p>⁴ Anhang III enthält eine Liste der zum Basismodul und dem Vertiefungsmodul gehörenden Leistungseinheiten sowie der Anzahl ECTS-Punkte.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 37 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Module gemäss Artikel 34 bis 36 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind und b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.
NOTE	<p>Art. 38 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p>

5. Bachelor-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 15 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE	<p>Art. 39 ¹ Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse im Fachgebiet Erdwissenschaften.</p> <p>² Die Absolventinnen und Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none">– die Grundbegriffe, Zusammenhänge und Prozesse in den Erdwissenschaften definieren.– die wichtigsten Minerale und Gesteine korrekt ansprechen.
LEISTUNGEN	<p>Art. 40 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen.</p> <p>a Basismodul</p> <p>b zusätzliche Exkursionen aus dem Programm des zweiten Studienjahres</p>
BASISMODUL	<p>Art. 41 ¹ Im ersten Jahr muss als Einführung das Basismodul Erdwissenschaften (Grundzüge Vorlesung, inkl. Praktika und Exkursionen) abgeschlossen werden (Anhang III).</p> <p>² Studierenden mit Major-Studienprogramm Geographie, welche ein obligatorisches propädeutisches Modul Erdwissenschaften absolvieren (Grundzüge Vorlesung, inkl. Praktika und Exkursionen), wird das Basismodul aufgrund der bereits im Major-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse erlassen. Die 15 ECTS-Punkte müssen aus dem Vertiefungsmodul Erdwissenschaften gemäss Artikel 36 Absatz 1 gewählt werden (inkl. mindestens 3 Tage Exkursionen).</p>
EXKURSIONEN	<p>Art. 42 ¹ Es muss mindestens 3 Tage an Exkursionen teilgenommen werden. Maximal werden 5 Tage Exkursionen angerechnet.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 43 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <p>a die Leistungen gemäss Artikel 40 bis 42 erbracht wurden und</p> <p>b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.</p>
NOTE	<p>Art. 44 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p>

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Erdwissenschaften (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE	<p>Art. 45 ¹ Das Studienprogramm beinhaltet eine Verbreiterung und Vertiefung des Fachgebietes der Erdwissenschaften</p> <p>² Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none">– Teilaspekte der Erdwissenschaften vertieft beschreiben.
--------------	---

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> – erste Einblicke in das selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten erlangen. – selbst erarbeitete Aspekte gegenüber Dritten präsentieren. <p>Art. 46 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 49 und 50 RSL Phil.-nat. 18 erfüllen.</p> <p>² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Erdwissenschaften verlangt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.</p> <p>³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Studienausschuss individuell definiert.</p> <p>⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 50 RSL Phil.-nat. 18.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 47 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Modul A: <ul style="list-style-type: none"> – Pflichtleistungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten gemäss Anhang IV b Modul B: <ul style="list-style-type: none"> – Wahlpflichtleistungen im Umfang von 27 ECTS-Punkten gemäss Anhang IV
BESTEHENSNORM	<p>Art. 48 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Module gemäss Artikel 47 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden ist und b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 49 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.</p>

IV. Doktoratsstufe

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 50 ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.</p> <p>² Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe ist ein Masterabschluss in der Studienrichtung Erdwissenschaften oder ein anderer als gleichwertig anerkannter universitärer Hochschulabschluss.</p> <p>³ Das Gesamtprädikat dieses Abschlusses muss mindestens 5.0 oder eine gleichwertige Note betragen.</p>
--------------------------------	---

DAUER	Art. 51 ¹ Die Doktoratsstufe dauert drei bis vier Jahre.
TEILNAHME AN LEISTUNGSEINHEITEN	Art. 52 ¹ Die Forschungsarbeit und das Abfassen der Doktorarbeit ist der wesentliche Teil der Doktoratsstufe. ² Die leitenden Personen sind befugt, Doktorandinnen und Doktoranden zur Teilnahme an Leistungseinheiten zu verpflichten, die an der Universität Bern, vom BENEFRI-Departement für Erdwissenschaften oder im Rahmen des 3ème cycle der CUSO angeboten werden.
BEURTEILUNG	Art. 53 ¹ Die Beurteilung der Doktorarbeit erfolgt gemäss Artikel 20 PromR Phil.-nat. 19.
DOKTORATSPRÜFUNG	Art. 54 ¹ Die Doktoratsprüfung erfolgt gemäss Artikel 22 bis 25 PromR Phil.-nat. 19. ² Die Doktoratsprüfung dauert 90 bis 180 Minuten.
GEWICHTUNG	Art. 55 ¹ Das Gesamtprädikat berechnet sich aus den Noten der beiden Gutachten zur Doktorarbeit (Gewichtung je 3) sowie der Noten der Examinatorinnen und Examinatoren der Doktorprüfung (Gewichtung je 1).
ABSCHLUSS	Art. 56 ¹ Für das Bestehen und das Gesamtprädikat gelten Artikel 26 und Artikel 27 PromR Phil.-nat. 19.

V. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN	Art. 57 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18 oder des PromR Phil.-nat. 19.
---------------------	--

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

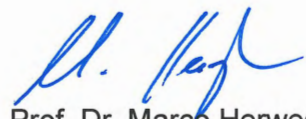
ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	Art. 58 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	Art. 59 ¹ Studierende und Doktorierende, die ihr Bachelor-, oder Master-Minor-Studium oder die Doktoratsstufe am Institut für Geologie ab dem Herbstsemester 2024 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan. ² Studierende, die ihr Bachelor-, oder Master-Minor-Studium oder die Doktoratsstufe nach dem Studienplan Erdwissenschaften im Bachelor- und Master-Minor-Studium sowie Earth Sciences im PhD-Studium vom 10. Dezember 2015 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan von 2015. ³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an die Studienleitung in den vorliegenden Studienplan wechseln.

INKRAFTTRETEN

Art. 60 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan Erdwissenschaften im Bachelor- und Master-Minor-Studium sowie Earth Sciences im PhD-Studium vom 10. Dezember 2015 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 9. November 2023

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Marco Herwegh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Dezember 2023

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann